

140. Ist der Thatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung nach §. 223 St.G.B.'s als vorliegend anzunehmen, wenn in Aufsehung eines von dem Angeklagten in der Richtung gegen zwei Personen geführten Schläges, von welchen eine derselben getroffen und körperlich beschädigt worden, feststeht, daß die Absicht bei dem Schläge darauf gerichtet war, nicht die beschädigte, sondern ausschließlich die andere Person zu treffen?

St.G.B. §§. 223. 230.

II. Straffenat. Ur. v. 28. September 1880 g. F. Rep. 1901/80.

I. Landgericht Danzig.

Aus den Gründen:

„Die Schlussfeststellung in dem angefochtenen Erkenntnisse, „daß der Angeklagte den Schiffszimmergesellen H. vorsätzlich körperlich gemißhandelt habe und zwar mittels eines gefährlichen Werkzeuges“, enthält die Begriffsmerkmale des nach §. 223a (verbunden mit §. 223) St.G.B.'s zu bestrafenden Vergehens, dessen der Angeklagte für schuldig erklärt ist.

Es rügt derselbe die Verletzung des §. 223a mit Recht.

Zu jener Schlussfeststellung ist der Vorderrichter gelangt, indem er als erwiesen angenommen hat, „daß, als der Angeklagte mit dem Seemann H. ins Handgemenge geraten sei und der Schiffszimmergeselle H. den Letzgenannten, um ihn fortzuziehen, umfaßt gehabt, der Angeklagte mit einer Handspeiche einen Schlag gegen die beiden H. ausgeführt, welcher den linken Arm des Schiffszimmergesellen H. getroffen“.

Dieser Thatbestand gestattet die Auslegung, daß der Angeklagte bei jenem Schlage, welcher ihm die Bestrafung durch das Vorerkenntnis zugezogen, die Absicht gehabt hat, entweder den Seemann H. oder den Schiffszimmergesellen H. oder beide Personen zu treffen, daß also sein Vorfaß der Mißhandlung, wenngleich nicht ausschließlich, gegen den Schiffszimmergesellen H. gerichtet gewesen ist. Bei dieser Auslegung würde die getroffene Schlussfeststellung, daß der Angeklagte den Schiffszimmergesellen H. vorsätzlich körperlich gemißhandelt habe, allerdings als eine rechtsirrtümliche nicht angesehen werden können. Es steht aber dieser Auffassung des Thatbestandes die fernere (das Strafmaß, insbesondere die Annahme mildernder Umstände betreffende) Erwägung des Vorderrichters entgegen, welche wörtlich lautet, „daß der Angeklagte durch den auf ihn geschienenen Angriff des Seemannes H. gereizt worden ist; daß es auch wohl seine Absicht gewesen ist, diesen, und nicht dessen Vater (den Schiffszimmergesellen H.), durch den Schlag mit der Handspeiche zu treffen“.

Für die Beurteilung der Revisionsbeschwerde muß hiernach als vom Vorderrichter festgestellt angesehen werden, „daß bei der vom Angeklagten verübten Mißhandlung der Vorfaß desselben darauf, einen Körperschmerz dem Seemann H. zuzufügen, nicht aber darauf gerichtet war, dem Schiffszimmergesellen H. oder den beiden genannten Personen wehezuthun“.

Selbstredend steht diese Feststellung im wesentlichsten Punkte, nämlich in Ansehung der Willensrichtung des Thäters bei Verübung der That, mit jener Schlußfeststellung in direktem und unlöslichem Widerspruche. Inhalts der gedachten Erwägung bei der Strafzumessung war zwar der Schlag, welcher die Beschädigung des Schiffszimmergesellen H. bewirkte, mit Vorsatz geführt, dieser Vorsatz war aber gegen den Seemann H., nicht gegen den Schiffszimmergesellen H. gerichtet; die vorzügliche Mißhandlung des letzteren, welche den Gegenstand der Schlußfeststellung bildet, hat also nicht stattgefunden.

Hatte der Angeklagte nur die Absicht, mit dem geführten Schlage den Seemann H. zu treffen, und bei Ausführung dieses Unternehmens nicht absichtlich den Schiffszimmergesellen H. getroffen, so würde nach den Grundsätzen von der aberratio ictus — neben dem, gemäß §. 43 Abs. 2 St.G.B.'s, straflosen Versuche einer vorsächlichen Mißhandlung des Seemannes H. — nur eine fahrlässige Körperverletzung des Schiffszimmergesellen H. nach §. 230 St.G.B.'s als vorliegend anzusehen sein.

Wenn demungeachtet in dem Thatbestande, der sich aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles, welche als einheitliche Grundlage desselben betrachtet werden müssen, ergibt, der Vorderrichter eine vorsächliche Mißhandlung des Schiffszimmergesellen H. und die Erfordernisse für die Anwendung des §. 223 a St.G.B.'s als vorhanden angenommen hat, so kann dies nur in der rechtsirrtümlichen Auffassung des Begriffes der Vorsächlichkeit im Sinne dieser Gesetzesbestimmung seinen Grund haben.

Demzufolge verletzt die Vorentscheidung den §. 223 a St.G.B.'s durch Anwendung und mußte dieselbe nebst den ihr zu Grunde liegenden Feststellungen gemäß §. 393 St.P.D. aufgehoben werden.“